

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § ⁷⁴~~XX~~ LBO handelt, wer den auf Grund von § ⁷³~~XX~~ LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird der Straßen- und Baufluchtenplan "Mittlere Zellerwiesen" westliche Favoritestraße vom Januar 1953, festgestellt am 09.06.1953, außer Kraft gesetzt.

Ort, Datum

Kuppenheim, den 22. Okt. 1984



(Trauthwein)
Bürgermeister

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am 18.02.1985
vom Landratsamt Rastatt
..... genehmigt.
Genehmigung wurde am 28. Februar 1985
durch das Amtsblatt Bischweiler / Kuppen-
heim Nr. 9 öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am 28. Februar 1985
in Kraft getreten.

Kuppenheim, den 28.02.1985
(Ort, Datum)

(Unterschrift) (Trauthwein)
Bürgermeister

GENEHMIGT

gem. § 11 Abs. 1 (1) der 2. Bsp.

Rastatt, den 18. FEB. 1985



Landratsamt Rastatt
i. A.

Müller

Textteil (Bebauungsvorschriften) zum Bebauungsplan
"Mittlere Zellerwiesen" der Stadt Kuppenheim

A) Rechtsgrundlagen

1. §§ 1,2,8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.60 i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl.I S.2256)
2. §§ 1-23 der Verordnung vom 18.08.76 (BGBl.I S 2256) über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.77 (BGBl.I S. 1763)
3. §§ 1-3 der Verordnung über Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen Vo) vom 30.07.81 (BGBl. I S.838)
4. §§ 3 und 73 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.11.83 (GBL. S.770)

B) Festsetzungen

§1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Gebiete verschiedener Nutzung aufgeteilt. Art und Begrenzung der einzelnen Gebiete sind durch zeichnerische Eintragung im Bebauungsplan festgesetzt.

§2 Art der Nutzung

1. Reines Wohngebiet (WR)
In diesem Gebiet dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben (§3 Abs.4 BauNVO)
2. Allgemeines Wohngebiet (WA)
In diesem Gebiet dürfen die Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen enthalten. Eine Einliegerwohnung kann zusätzlich je Hauseinheit ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Anordnung eines weiteren erforderlichen Stellplatzes auf dem eigenen Grundstück nicht gegen die Vorschriften über die freiräumliche Gestaltung und Stellplatzausbildung gem. §7 der baurechtlichen Festsetzungen verstößt.*
Ställe für Kleintierhaltung nach §4 Abs.3 Nr.6 BauNVO) können ausnahmsweise im Bereich westlich der Planstraße B - ausgenommen im Pflanzbereich - zugelassen werden. Weitere Ausnahmen sind gem. §1 Abs.6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
3. Öffentliche Grünflächen

§3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse und die Festsetzung der Grund- und Geschoßflächenzahlen. Sie sind jeweils durch ein Füllschema im B-Plan festgesetzt.

* Die o.a. Beschränkung der Wohnungszahl gilt nicht für die Bebauung innerhalb des Bereiches A-B-C-D-E und F-G-H-J-K

§4 Bauweise

1. Die Bauweise ist für die Teile des Gebietes unterschiedlich festgesetzt.
 - 1.1 Offene Bauweise für Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen bis 50m Länge gem. §22 Abs.2 Satz 2 BauNVO } 4. AND
 - 1.2 Geschlossene Bauweise gem. §22 Abs.3 BauNVO für Reihenhäusergruppen über 50m
 - 1.3 Abweichende Bauweise für Garagen mit der Maßgabe, daß sie einseitig auf die Grundstücksgrenzen entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan gestellt werden können.
2. Maßgebend für die Bauweise ist die Eintragung im Bebauungsplan.

§5 Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Stellung baulicher Anlagen

1. Die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan
2. Die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen sind durch die zeichnerische Eintragung im Bebauungsplan festgesetzt.
3. Das Überschreiten von Baulinien bzw. Baugrenzen mit untergeordneten Bauteilen wie Balkone, Erker u.a. von 1m wird als Ausnahme zugelassen. } 3. AND
4. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von §14 Abs.1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. §23 Abs.5 BauNVO ist -ausgenommen im Pflanzbereich- zulässig. Max. Abmessung jedoch 4x5m. Nicht zulässig sind Nebengebäude für Tierhaltung.
5. Versorgungsanlagen im Sinne von §14 Abs.2 Bau NVO sind als Ausnahme zugelassen.

§6 Höhenlage baulicher Anlagen gem. §9 Abs.2 BBauG

Die Sockelhöhe wird zwingend auf 1,00m über der Höhe der Gehwegoberkante festgesetzt. Sockelhöhe gemessen von Oberkante Gehweg bis Oberkante Rohdecke (OKRD) über Kellergeschoß in Gebäudemitte.

§7 Stellplätze und Garagen

1. Sie sind nur auf den im Bebauungsplan hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig. Garagen sind auch bei weiterem Bedarf innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2. Zusätzliche Stellplätze sind auch im Vorgartenbereich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie in Rasengittersteinen ausgeführt werden.

§8 Die Gestaltung baulicher Anlagen

1. Doppelhäuser und Hausgruppen sind einheitlich zu gestalten hinsichtlich
 - a) Sockelhöhe = 1,00m
 - b) Gebäudehöhe bei I = 3,85m max.
Gebäudehöhe bei II = 6,60m max.
Die Gebäudehöhe wird gemessen von:
Oberkante Rohdecke Erdgeschoß - Schnittpunkt Außenkante
Wand/Unterkante Sparren
 - c) Traufe bzw. Dachvorsprung, Ausbildung, Farbe u. Material
 - d) Dachneigung
 - e) Sichtbare Baustoffe und Farbe der Außenfläche
2. Einzelhäuser
 - a) Sockelhöhe = 1,00m
 - b) Gebäudehöhe bei I = 3,85m max
Gebäudehöhe bei II = 6,60m max.
Gebäudehöhe wird gemessen von:
Oberkante Rohdecke Erdgeschoß bis zum Schnittpunkt
Außenkante Wand/ Unterkante Sparren
3. Als Ausnahme kann die max. Gebäudehöhe bei einem Gebäuderücksprung erhöht werden, sofern dieser nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelängsseite beträgt. Dies gilt nicht in Bereichen, wo eine Baulinie festgesetzt ist.
4. Garagen
Die max. Gebäudehöhe (Definition s. §8 Abs. 1) darf 2,80m nicht überschreiten. Die auf 2 Grundstücken zusammengebauten Garagen müssen eine einheitliche Gebäudehöhe haben.
5. Dächer
Die Hauptdachformen sind Satteldächer und gegeneinander versetzte Pultdächer. Max. Versatz 1,5m. Dem Hauptdach untergeordnete Abwalmungen sind zulässig.
Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 2,5m vom Giebel erhalten, ihre Höhe darf 1,5m (gemessen von Oberkante Sparren), ihre Länge ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Gleiches gilt sinngemäß für Dacheinschnitte. Die Garagen müssen die gleiche Dachneigung wie die Hauptdächer der Häuser haben.
6. Oberflächen: Materialien
Putz, Holzverschalung, Zement-Werkstoffplatten, Sicht- und Natursteinmauerwerk sind zulässig.
7. Auf jedem Gebäude ist nur eine Rundfunk- oder Fernsehantenne zulässig (§73 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

§9 Die Gestaltung der Außenanlage

1. Die Geländebeziehungen benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen.

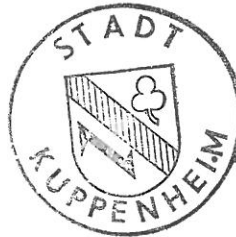
2. Die straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind spätestens bei Fertigstellung der Straßen und Gehwege mit einem Rasenbord von einer Höhe von max.10cm zu versehen.
3. Die Freiflächen um die Häuser sind gärtnerisch zu gestalten. Sie sind spätestens 1 Jahr nach Bezug anzulegen und zu unterhalten.
4. Baumpflanzungen (Pflanzgebot) in den Gärten müssen mit mind. einem einheimischen Laubbaum ausgeführt werden.
5. Einfriedungen einheitlicher Baugruppen sind einheitlich zu gestalten. Eine Einfriedung der Vorgärten ist nicht zulässig. Ausnahme: geschnittene Hecken bis zu 1m Höhe.
Die Art der Abgrenzung der Gärten gegeneinander wird beschränkt auf Spann-, Maschen- und Holzzäune, die von freiwachsendem Gehölz und Stauden überwachsen werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
6. Bodenbeläge
Befestigte Grundstücksflächen im Vorgartenbereich sowie die Vorflächen von Garagen müssen der Ausführung der öffentlichen Wege angepaßt werden. Zusätzliche Stellplätze im Vorgartenbereich sind in Rasengittersteinen auszuführen.
7. Die nicht überbauten Freiflächen im Gartenbereich dürfen max.50cm aufgeschüttet werden. Zwischen Straße und der im Bebauungsplan eingetragenen Böschungskante muß bis zur Gehwegoberfläche aufgefüllt werden.
8. Verkehrsflächen
Die im Plan dargestellten Flächen für die Aufschüttung von Verkehrsflächen stellen den äußersten Umfang der vom Erschließungsträger auszuführenden Auffüllung dar.
9. Lärmschutzwall
Die für die Herstellung des Lärmschutzwalles erforderlichen Böschungen sind vom Angrenzer auf der Baulandfläche zu dulden.
10. Erhaltung von wertvollen Bäumen
Die im B-Plan kartierten Bäume sind unbedingt zu erhalten und während der Bauzeit zu schützen. Zur Erhaltung des speziellen Landschaftscharakters müssen für entfernte Bäume neue Laubbäume (Obst) auf dem betreffenden Grundstück gepflanzt werden.
11. Die Befristung der Festsetzung für die Erhaltung der Bäume beträgt 10 Jahre.
12. Bereich A-B-C-D-E
Die Gliederung des Zuganges und Zufahrtweges bleibt im Rahmen der sonstigen Festsetzungen dem Bauentwurf überlassen. Die geringste nutzbare Zufahrtsbreite darf an keiner Stelle das Maß von 4,00m unterschreiten. Die ständige Zugänglichkeit des Spielplatzes ist durch Schaffung eines Gehrechts zugunsten der Allgemeinheit zu sichern. Die max.Höhendifferenz zwischen

Oberkante Garage und Oberkante Gehweg darf 1m nicht überschreiten. Die Tiefgaragenoberfläche muß mit Ausnahme des Kinderspielplatzes gärtnerisch gestaltet werden. Mit dem Bauantrag muß ein detaillierter Gestaltungs- und Pflanzplan vorgelegt werden.

C) Hinweise

1. Alle Elektroleitungen sind zu verkabeln.
2. In Ergänzung zur Bauvorlageverordnung sind zur Genehmigung mit den Bauanträgen Außenanlagepläne vorzulegen, aus denen Details der Einfriedungen, Grünanlagen und Platzbefestigungen hervorgehen (Geländeplanschnitte).
3. Die Entwässerung wird im Trennsystem ausgeführt.
4. Abwasserleitungen von evtl. ausgebauten Untergeschossen können nicht im freien Gefälle entwässert werden, sondern müssen mit einer Hebeanlage gehoben werden.

Kuppenheim, den 22. Okt. 1984




.....
(Trauthwein)
Bürgermeister

Begründung für den Bebauungsplan "Mittlere Zellerwiesen"

1. Im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Bischweiler, der Stadt Kuppenheim und des Stadtteils Oberndorf vom 23.3.1982 wurden vier Gebiete als Bebauungsgebiete deklariert: Oberer Sieberg, Pfaffenacker und Mittlere Zellerwiesen in Kuppenheim und das Gebiet Schäftzenacker in Oberndorf.
2. Da die letzte Gebietsumlegung in den 70er Jahren stattfand, ergab sich für die Stadt Kuppenheim ein erneuter Bedarf an Wohngebieten, insbesondere als Eigenbedarf der Einwohner. Im Flächennutzungsplan ist für die Stadt Kuppenheim ein Bedarf an neuen Wohnbauflächen von 19,6 ha zum Zeithorizont 1995 ausgewiesen.
3. Da es sich beim Planungsgebiet "Mittlere Zellerwiesen" hauptsächlich um private Grundstückseigentümer handelt, wurde dieses Gebiet zuerst berücksichtigt, um den Forderungen des Fl.N.Planes nachzukommen. Daneben kann Pfaffenacker nur über "Mittlere Zellerwiesen" abwassertechnisch entsorgt werden, so daß dieses Gebiet zuerst beplant werden muß.
4. Das "Sieberg"-Gebiet ist wegen seiner Topographie hinsichtlich der Bauweise und Erschließung (Hanglage) kostenintensiver, weshalb das Plangebiet vom Gemeinderat vorläufig zurückgestellt wurde.
5. Die Zielsetzung des Flächennutzungsplanes nach Grünordnungsmaßnahmen im Randbereich des Neubaugebietes "Mittlere Zellerwiesen" wurde durch folgende Maßnahmen - unter Berücksichtigung der kommunalen Möglichkeiten - verfolgt:
 - a) Fläche zur Fortführung der Allee vom Schloß Favorite auf der südöstlichen Seite des Planungsgebietes (Grünzug).
 - b) Fläche nördlich der L 77 ein ca. 15 m breiter intensiv bepflanzter Lärmschutzwall mit einer geplanten Trasse für Fahrradweg. Die angrenzenden Grundstücke, die relativ groß sind 600 qm, werden mit einem Pflanzgebot belegt.
 - c) Die Grundstücke an der Gemarkungsgrenze der Stadt Kuppenheim (südwestlicher Teil des Plangebietes) dienen teilweise der landwirtschaftlichen Nutzung und werden ebenfalls mit einem Pflanzgebot (einheimische Bäume) belegt.
 - d) Der offene Wassergraben, der gegenwärtig das Planungsgebiet durchquert, entspricht in seinem Verlauf etwa der Trasse der Planstraße A. Der Graben hat keine Verbindung zu einem Vorfluter und weist keine ständige natürliche Wasserführung auf. Im Rahmen der Regenwasserableitung aus oberhalb liegenden Gebieten wird der Graben z.Z. als provisorische Verbindung zum R.W.Kanal in der Tulpenstraße benutzt, bis die Kanalisation des Neubaugebietes "Mittlere Zellerwiesen" ihn ersetzt.

6. Bei den Bauarbeiten sollte auf den Baumbestand (hauptsächlich Pappeln) weitgehend Rücksicht genommen werden wegen seiner kleinklimatischen Bedeutung.

Erläuterungen zum Bebauungsplan "Mittlere Zellerwiesen"

1.1 Begrenzung

Das Gebiet wird im Westen durch die Gemarkungsgrenze der Stadt Kuppenheim begrenzt, im Süden durch die L 77, im Osten durch die Favorite- und Zellerwiesenstraße mit Wohnbebauung, im Norden durch die Herrenackerstraße mit einseitiger Wohnbebauung.

1.2 Größe: 10,98 ha

1.3 Topographie

Das Gelände "Mittlere Zellerwiesen" liegt etwa 1,0 - 1,5 m tiefer als die angrenzenden Bauungs- und Straßenhöhen. Bei hohen Grundwasserständen müssen Flurabstände (GW-Stand unter Gelände) von etwa 1,5 m angesetzt werden. Außerdem wird das Gelände von o.a. Wassergraben durchschnitten.

1.4 Derzeitige Nutzung

Die Grundstücke werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es sind landwirtschaftlich hochrangige Flächen. Vgl. Fl.N.Plan.

1.5 Nutzung angrenzender Gebiete

Die angrenzenden Gebiete im Norden und Osten werden als Wohngebiete und teilweise als Gewerbegebiete (Gärtnerei) genutzt. Westlich der Gemarkungsgrenze befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, ebenso südlich der L 77.

2. Planungskonzept

2.1 Fahrverkehr

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Planstraße A und in Verlängerung der Herrenackerstraße. Von der Sammelstraße A werden die Wohnstraßen B, C, D, G, E, F erschlossen, die keine Durchgangs- sondern Stichstraßen mit Wendehammer sind. Von der Herrenackerstraße aus werden die Wohnstraßen B und H erschlossen (Stichstraßen mit Wendehammer).

Die Wohnstraßen sind so zu gestalten, daß sie als solche erkennbar und -im Gegensatz zu den Erschließungsstraßen- nutzbar sind, z.B. für Straßenspiele der Kinder. D.h. Vorschrift der Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 30 km/h und Belagwechsel von der Planstraße A zu den Wohnstraßen z.B. Verbundpflaster, Schwellen, Beschilderung o.ä.

2.2 Ruhender Verkehr

Es ist auf den Grundstücken pro Wohneinheit mind. ein Stellplatz vorgesehen. Die 75 öffentlichen Stellflächen befinden sich entlang sämtlicher Planstraßen und an den Endpunkten der Stichstraßen. Eine TG bei der Herrenackerstraße soll den ruhenden Verkehr für die vorgesehenen Sozialwohnungen aufnehmen.

2.3 Fahrradwege

Parallel der L 77 läuft eine Trasse für einen Fahrradweg. Kombinierte Fahrrad- und Fußwege verlaufen senkrecht zu den Planstraßen B, C und D, d.h. in Ost-Westrichtung des Plangebietes und stellen eine Fußgängerverbindung zur Stadtmitte her. An der Westgrenze des Baugebietes verläuft ein zusätzlicher Fahrrad- und Fußweg, der in einen Feldweg übergeht und im Süden an die Fahrradtrasse parallel der L 77 anbindet.

2.4 Fußwege

Die Fußwege begleiten beidseitig die Planstraße A, B sowie die Herrenacker- und Zellerwiesenstraße und die Wilhelmstraße.

3. Grünbereiche/Spiel- und Bolzplatz

- Ein Spielplatz liegt an der Kreuzung zwischen Planstraße A und Planstraße E.
- Ein zweiter Spielplatz ist über der Sammel Tiefgarage bei A-B-C-D-E vorgesehen.
- Ein Bolzplatz (40/20 m) befindet sich an der Westgrenze des Baugebietes.

Spielplätze und Bolzplatz sind begrünt und gegen das Wohngebiet durch kleine Mäuerchen, Busch- und Baumbepflanzungen abgegrenzt.

4. Wohnen

4.1 Das gesamte Gebiet ist dem Wohnen vorbehalten. Es wird zum großen Teil als WA (allgemeines Wohngebiet) ausgewiesen und in einigen Bereichen auch als WR (reines Wohngebiet).

Andere Arten der baulichen Nutzung, z.B. Sondergebiete, sind nicht zulässig.

Die Zahl der Wohneinheiten kann pro Gebäude auf 2 beschränkt werden (§ 4 (4) Bau NVo).

Die Bebauung besteht aus:

- Einfamilienhäusern mit verschiedenen Gebäudetypen als 1 1/2 geschossige Gebäude, freistehend und als Grenzbebauung
- Zweifamilienhäusern mit verschiedenen Gebäudetypen als 2-geschossige Gebäude, freistehend und als Grenzbebauung
- Zwei- und Einfamilienhäusern als Winkeltypen an den Endpunkten der Wohnstraßen
- Mehrfamilienhäusern um die Herrenackerstraße als 2 1/2 geschossige Häuser, freistehend oder als Grenzbebauung (verdichtete Bebauung)

Sockelhöhen generell 100 cm über Gehweg-Oberkante

4.2 Berechnung der Wohneinheiten

Richtwert nach FNP
Baugebiet ca. 10,98 ha

24 WE/ha
260 WE

108 Bauplätze

59 Bauplätze mit 1 Vollgeschoß (WR) = 1 WE = 59 WE
49 Bauplätze mit 2 Vollgeschossen (WA) = 2 WE = 98 WE

dazu

1. Sozialer Wohnungsbau Bereich A-B-C-D-E = 50 WE
2. Wohnungen über Laden, Cafe Bereich F-G-H-J-K = 6 WE
3. Bestand Wilhelmstr., Zellerwiesenstr.
(= 11 Wohngebäude à 2 WE = 22 WE

235 WE

Da im WR-Gebiet max. 2 WE und im WA-Gebiet max. 2 WE + Einliegerwohnung festgesetzt sind, werden die zu erwartenden Einliegerwohnungen die Differenz zum Richtwert ausgleichen.

4.3 Dächer

Die Dächer der Wohngebäude und Garagen sind generell als geneigte Dächer (Sattel-, Pult- oder Walmdächer) mit einer Neigung von 30° - 40° DN auszuführen.

Farbe der Eindeckung: rot, rotbraun und dunkelbraun.

Zur Garagenseite hin können die Dächer bei den zweigeschossigen Häusern auf 1 Geschoß abgeschleppt werden.

Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 2,5 m vom Giebel erhalten, ihre Höhe darf 1,5 m (gemessen jeweils von OK-Sparren) nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.

5. Grünpflanzungen im Wohngebiet

Im öffentlichen Straßenbereich werden Baumpflanzungen (großkronige Laubbäume) in den Parkierungsbuchten vorgesehen. In den privaten Vorgärten sollte je ein großer Baum (in Relation zur Größe des Grundstücks) gleicher Art zur Gestaltung des Straßenraumes gepflanzt werden. Außerdem können die Vorgärten mit geschnittenen Hecken bis zu 1 m Höhe eingefriedet werden. Die Art der Abgrenzung der Gärten gegeneinander wird beschränkt auf Spann- und Maschendrahtzäune, die von freiwachsendem Gehölz und Stauden überwachsen werden.

Das Pflanzgebot für die am Rand des Baugebietes liegenden Grundstücke sollte einheimische Büsche, Bodendecker und Laubbäume vorschreiben.

6. Bodenbeläge

Befestigte Grundstücksflächen im Vorgartenbereich (wie Stauraum vor den Garagen) müssen mit der Ausführung der öffentlichen Wohnstraßen bzw. Gehwegen abgestimmt werden.

7. Müllstellplätze

Müllbehälter sind nach Maßgabe der Gemeindefestsetzung in geeigneten Boxen und Räumen unterzubringen. Sie sind auf jeden Fall in Verbindung mit baulichen Anlagen vorzusehen. Ihre Türen dürfen nicht in öffentliche Flächen schlagen.

8. Energieversorgung

8.1 Kanalisation

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Als Vorfluter für die RW-Kanalisation dient der Gewerbekanal. Dabei sind entlang der Planstraße A und weiter bis zum Gewerbekanal große Rohrdimensionen notwendig, da laut Flächennutzungsplan zukünftig noch weiter oberhalb liegende Wohngebiete erschlossen werden. Dieser Hauptsammler wird hinter der Bebauung der Tulpenstraße bis zum Gewerbekanal verlaufen. Die vorhandene Trennsystem-Kanalisation in der Tulpen- und Nelkenstraße wird in die Planstraße B und H hinein verlängert.

8.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch die entsprechende Erweiterung im Neubaugebiet aus dem städtischen Versorgungsnetz möglich. Die Löschwasserversorgung ist im Wassernetz enthalten.

8.3 Elektro

Das Niederspannungsstromversorgungsnetz (Badenwerk) wird als Kabelnetz ausgeführt.

8.4 Kabelfernsehen

Eine Trasse für das Kabelfernsehen ist vorgesehen.

9. Antennen

1 Gemeinschaftsantennenanlage pro Haus ist zulässig, Einzelantennen nicht.

10. Lärmschutz

Vgl. Lärmschutzgutachten des Büros Obermeyer vom April 1984.

11. Vorgesehene bodenordnende Maßnahmen

Der Bebauungsplan bildet die Rechtsgrundlage gem. § 45 BBauG für die Umlegung.

12. Voraussichtliche Kosten

| | |
|--|-----------------|
| Kanalisation, Wasserversorgung, Straßenbau | ca. DM 4,2 Mio. |
| Straßenbeleuchtung | ca. DM 300.000 |
| Lärmschutzwall | ca. DM 100.000 |

Die Stadt Kuppenheim wird ca. 80% der anfallenden Kosten durch die Erschließungsbeiträge abdecken. Ca. 20% muß die Stadt selbst tragen. Diese Finanzierung kann durch den Besitz von ca. 1 ha Fläche im Plangebiet erbracht werden.

Kuppenheim, den 22. Okt. 1984



[Handwritten Signature]
Trauthwein
Bürgermeister